



**Hochschulzulassungssatzung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. September 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-83.pdf)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320), § 27 Abs. 1 Satz 7 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen, Termine, Verfahren

B. Auswahlverfahren der Hochschule im zentralen Vergabeverfahren

- § 3 Einbezogener Personenkreis
- § 4 Teilnahme am Auswahlverfahren
- § 5 Ablauf des Auswahlverfahrens
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit
- § 8 Nachrückverfahren
- § 9 Bescheide
- § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 11 Losverfahren

C. Örtliches Auswahlverfahren

- § 12 Antragstellung
- § 13 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen
- § 14 Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Auswahlverfahrens
- § 15 Losverfahren

D. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt das von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach der Hochschulzulassungsverordnung durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für den in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengang Psychologie (Diplom). ²Zudem regelt sie die Ausgestaltung der örtlichen Auswahlverfahren ergänzend zu den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung.

§ 2 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

B. Auswahlverfahren der Hochschule im zentralen Vergabeverfahren

§ 3 Einbezogener Personenkreis

- (1) In das zentrale Vergabeverfahren der ZVS werden Deutsche sowie ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose einbezogen, die gemäß § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind.
- (2) ¹Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht gem. Abs. 1 Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Hochschulzulassungsverordnung zugelassen. ²Die Zulassung erfolgt gem. § 23 Hochschulzulassungsverordnung unmittelbar durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ³Die Auswahl erfolgt vorrangig nachdem Grad der Qualifikation. Daneben werden besondere Umstände im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg berücksichtigt (§ 23 Abs. 2 und 3 Hochschulzulassungsverordnung).

§ 4 Teilnahme am Auswahlverfahren

¹Am Auswahlverfahren der Hochschule nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich gem. § 3 Hochschulzulassungsverordnung form- und fristgerecht bei der ZVS um einen Studienplatz beworben haben, nicht an der Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren gem. § 10 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung ausgeschlossen sind und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als einen der Studienortwünsche angegeben haben. ²Zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine direkte Bewerbung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht möglich.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

¹Nach Durchführung des zentralen Vergabeverfahrens durch die ZVS werden die Studienplätze, die in der Hochschulauswahlquote verfügbar sind, durch die Universität Bamberg vergeben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens in der Hochschulauswahlquote beauftragt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die ZVS.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die den Grad der Qualifikation sowie gegebenenfalls abgeschlossene Berufsausbildungen in einschlägigen Berufen berücksichtigt. ²Dem Grad der Qualifikation wird eine überwiegende Bedeutung zugemessen.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Altenpflegerin und Altenpfleger

Arbeitsmedizinische Assistentin und Arbeitsmedizinischer Assistent

Arzthelferin und Arzthelfer

Assistentin und Assistent – Gesundheits- und Sozialwesen

Diätassistentin und Diätassistent

Ergotherapeutin und Ergotherapeut

Erzieherin und Erzieher

Erzieherin und Erzieher – Jugend- u. Heimerziehung

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger

Gymnastik- und Tanzpädagogin und Gymnastik- und Tanzpädagoge – Bewegungstherapie

Gymnastiklehrerin und Gymnastiklehrer
Hebamme/Entbindungspfleger
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger – Rehabilitation
Heilpädagogin und Heilpädagoge
Informatikkauffrau und Informatikkaufmann
Kindergärtnerin und Kindergärtner (FS)
Krankenschwester und Krankenpfleger
Logopädin und Logopäde
Motopädagogin und Motopädagoge
Motopädin und Motopäde
Orthopistin und Orthopist
Pharmakantin und Pharmakant
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter
Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physikalisch-technische Assistentin und Physikalisch-technischer Assistent
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Rehabilitationslehrerin und Rehabilitationslehrer – Blinde u. Sehbehinderte
Rettungsassistentin und Rettungsassistent
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter
Sozialassistentin und Sozialassistent
Sozialbetreuerin und Sozialbetreuer
Sozialhelferin und Sozialhelfer
Sozialmedizinische Assistentin und Sozialmedizinischer Assistent
Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent
Sozialwirtin und Sozialwirt
Umweltschutztechnische Assistentin und Umweltschutztechnischer Assistent
Zytologieassistentin und Zytologieassistent

werden 0,2 Bonuspunkte abgezogen.

- (3) ¹Sofern fachlich einschlägige Berufsabschlüsse bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der ZVS einzureichen. ²Die Auflistung nach Abs. 2 ist abschließend. ³Bei einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung wird der Grad der Qualifikation als alleiniges Kriterium herangezogen.

§ 7

Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit

Besteht bei der Auswahl gem. § 6 bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit wird die Rangfolge gem. § 14 und § 18 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung festgelegt.

§ 8 Nachrückverfahren

¹Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze nicht besetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, werden diese in bis zu zwei Nachrückverfahren vergeben.
²Die ermittelten Ranglisten werden hierzu fortgeschrieben.

§ 9 Bescheide

¹Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide versendet die ZVS gem. § 10 Abs. 5 Satz 4 Hochschulzulassungsverordnung im Namen und im Auftrag der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Ablehnungsbescheide im Nachrückverfahren werden nicht mehr erstellt.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren der Hochschule ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze besetzt sind oder die Nachrückverfahren durchgeführt wurden.

§ 11 Losverfahren

¹Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

C. Örtliches Auswahlverfahren

§ 12 Antragstellung

- (1) ¹An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist der Zulassungsantrag für Bildungsinländer online zu stellen. ²Der nach der Online-Bewerbung ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Die Online-Bewerbung wird erst wirksam, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und firstgerecht an der Hochschule eingegangen ist. ⁴Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt postalisch an der Hochschule eingegangene Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gem. § 35 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung erfüllt sind.
- (2) Ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Bildungsinländer sind, wird vom Akademischen Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt, das für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 13 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Bildungsinländern und nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt in der Quote nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 14 Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Auswahlverfahrens

¹Die Auswahl der Bewerber im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gem. § 31 Hochschulzulassungsverordnung erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 15 Losverfahren

¹Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Verfahren im Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. September 2007.

Bamberg, 26. September 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 26. September 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2007.